Mandata sine clausula indifferenter, vnd ausser deren im Rechten nachgelassenen vnd geordneten Fälle / wider Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Seine Churf. Durchl. zu Sachsen / dabey ferner gesucht / daß der Reichs HoffRath ebener gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / vnd die Keyserliche Gesandten darwider eingewendet / daß die Bestellung des Reichs HoffRaths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Röm. Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Jhrer Keys. May. nicht zuzumuthen / weren aber des gnädigsten Erbietens / daß / wie Sie / vnd dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Augspurgischen Confession zugethan / von jhrem Reichs HoffRath nicht außgeschlossen / Also wolten Sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befürderen nicht vnderlassen / Als ist dieser Punct auff weitere künfftige Beredung zwischen der Röm. Keys. May. vnd dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio, doch ohne einigen Abbruch Jhrer Keys. Mayest. Authoritet / Jurisdiction / vnd Hochheit / außgesetzet worden. Vnd haben Jhr Keyserl. May. bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Jhro reservirt, daß vnterdessen / vnd biß daß die angeregte Vnterredung / vnd mit Jhrer Keys. Mayest. allergnädigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselben Puncten erfolgt / Jhr Keyserl. Mayest. Jhro selbst / vnd Jhrem Keys. Reichs HoffRath in einigem stück zumahl auch an Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Friedenschlusses / gantz nichts wolten gesperret / noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessions Verwandten / Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs Agenten vnd Procuratoren sollen am Keyserl. Hoff / wann sie sich sonsten / wie die Reichs Hoffs Raths Ordnung mit sich bringt / gebührend legitimiren, vnd Jhrer Keys. Mayest. Verordnung / so der Agenten vnd Procuratoren halben / an dero Keyserlichem Hoff gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der höchlöblichsten Keysern Maximiliani II. Rudolphi II. vnd Matthiæ Zeiten / vnweigerlich geduldet / vnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So soll auch keine Sach durch die Röm. Keyserl. Mayest. vom Keyserlichen Cammergericht an Keyserlichen Reichs HoffRath abgefordert / was einmahl am Cammer-Gericht præveniendo Rechthängig gemacht / vnd dahin gehörig ist / daselbst gelassen / vnd erledigt / vnd vnwissend der sämptlichen Reichs Stände / dem Cammergericht kein Keyserlich Gesetz gegeben werden.

In der Pfältzischen Sach / als vber welcher diese Jahr hero viel grawsame Motus, Vnruhe / vñ Beschwerung vorgangen / haben die Churf. Durchl. zu Sachsen / instendig darauff getrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur Würde / als der Landen / gentzlich vnd zu grund möchte beygelegt vnd vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig / es auch das hochlöblichste Churfürst. Collegium zu Mülhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirte Pfaltzgraff Friederich alles des Vnheyls / so in Jhrer Keys. May. Erb Königreich Böheim / vnd folgends im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Vrsacher / vnd Jhre Keyserl. Mayest. sampt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel Million Schulden / vnd andere grosse Schaden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Vnkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von jhrer Resolution / wie starck vnd eyferig auch Churf. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als soll es bey dem jenigen / so Jhre Keys.